

Beschluss Nr. 1020/2025

Schwyz, 16. Dezember 2025 / ju

Interpellation I 21/25: Gesamtbelastung des Asyl- und Flüchtlingswesens auf die Kantonsfinanzen

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. Juli 2025 haben Kantonsrat Jan Stocker und vier Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

«Begriffsklärung: Wenn in dieser Interpellation von «Asylsuchenden» die Rede ist, sind damit alle vom Kanton betreuten Personen gemeint: Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge usw.»

In der Jahresrechnung 2024 weist der Kanton Schwyz unter den Budgetpositionen «Aufwand Asylwesen» und «Nothilfe» Gesamtausgaben von knapp 14 Millionen Franken aus. Aus dieser Darstellung geht jedoch nicht hervor:

- *welche Kosten dies auf eine betreute Person umgerechnet bedeutet.*
- *ob mit diesen Beträgen sämtliche Aufwendungen gedeckt sind, die bei der Unterbringung und Betreuung im weiteren Sinn von Asylsuchenden in kantonalen Strukturen anfallen.*

Inbesondere bleibt unklar, ob sämtliche Ausgaben – namentlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit – über diese Positionen abgegolten werden oder ob in anderen Funktionskonten zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Finanzen entstehen oder Kosten auf weitere Akteure abgewälzt werden.

Ziel der vorliegenden Interpellation ist es, Transparenz bezüglich aller relevanten von Asylsuchenden verursachten Kosten herzustellen und die Vollkosten des Asylwesens im Kanton Schwyz aller Staatsebenen nachvollziehbar offenzulegen. Von besonderem Interesse sind dabei die Aufwendungen im Bildungs- und im Gesundheitsbereich.

Nur eine transparente Vollkostenrechnung erlaubt es dem Steuerzahler, nachzuvollziehen,

- *welche effektiven Kosten das Asylwesen verursacht.*
- *ob der Kanton Schwyz im Vergleich zu anderen Kantonen kosteneffizient arbeitet.*
- *wie sich die Ausgaben pro Asylsuchenden im Zeitverlauf entwickelt haben.*

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen für jedes der letzten fünf abgeschlossenen Rechnungsjahre (2020 bis 2024):

1. Bildungskosten:

1.1 Wie hoch sind die Ausbildungskosten pro Kopf sowie insgesamt von Asylsuchenden in den kantonalen Strukturen? Sind die Kosten pro Kopf nicht bekannt, ist die Anzahl Unterrichtstage durch die Gesamtkosten zu teilen. Dabei ist zwischen folgenden Unterrichtsgruppen zu unterscheiden:

Kinder und Jugendliche

1.1 Unterricht in Durchgangszentren

1.2 In Sonderschulen, Beschäftigungsprogrammen, etc. (beispielsweise Unterrichtung durch AOZ)

1.3 In öffentlichen Schulen

1.3.1 Bezüglich Schulen, wo Asylsuchende gemeinsam mit einheimischen Kindern unterrichtet werden, stellt sich zusätzlich die Frage, ob sich ein erhöhter Betreuungsaufwand feststellen lässt.

1.4 Weitere Schulen und Betreuungsprogramme (beispielsweise für verhaltensauffällige Jugendliche), sofern vorhanden.

Erwachsene

1.5 Deutschkurse

1.6 Beschäftigungsprogramme

1.7 Arbeitsintegrationsprogramme

1.8 Weitere Programme und Kurse, falls vorhanden

Es sollen die Gesamtkosten pro betreute Person ausgewiesen werden – einschliesslich Infrastrukturkosten, Löhne und übrige Personalkosten, Transport-, Material- und Verpflegungsspesen, sowie sämtliche weiteren Aufwendungen. Es soll offengelegt werden, ob diese Kosten vollständig dem Budgetposten «Asyl- und Flüchtlingswesen» belastet werden oder ob Anteile auf anderen Konten verbucht, beziehungsweise auf Dritte überwältzt werden.

2. Gesundheitskosten:

2.1 Wie hoch sind die Gesundheitskosten für den Kanton, die durch Asylsuchende in kantonalen Strukturen anfallen? Was bedeutet dies pro Kopf, unterschieden nach Geschlecht, Aufenthaltsstatus und Altersklasse?

2.2 Wie hoch sind die gesamten Gesundheitskosten, inklusive der Kosten, die von der Krankenkasse übernommen werden, die durch Asylsuchende in kantonalen Strukturen verursacht werden? Was sind die Durchschnittskosten pro Kopf? Diese Kosten sind der Caritas Schweiz aus der Leistungsabrechnung der CSS bekannt und werden erfasst. Es ist insbesondere nach Geschlecht, Aufenthaltsstatus und Altersklasse zu unterscheiden. Falls Daten zu Altersgruppen nicht vorhanden sind, sollen die Gesundheitskosten nach kantonalem Unterbringungszentrum aufgeschlüsselt werden, sodass sich zumindest zwischen Jugendlich und Erwachsenen unterscheiden lässt.

2.3 Wie viele Kostengutsprachen für medizinische und zahnmedizinische Behandlungen wurden vom Amt für Migration bewilligt? Wie viele wurden abgelehnt? Was sind die durchschnittlichen Kosten pro bewilligtem Gesuch? Es ist nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsstatus des Gesuchstellers zu unterscheiden. Wie viele Kostengutsprachen wurden durchschnittlich pro Asylsuchenden bewilligt?

2.4 *Wie viele Aufenthaltstage in Kliniken und Spitälern (inklusive psychiatrischen Behandlungen) wurden durch Asylsuchende in kantonalen Strukturen verzeichnet? Wie vielen Tagen entspricht das durchschnittlich pro Jahr pro Asylsuchenden?*

3. *Gesamtkostenrechnung*

3.1 *Welche Bundesmittel erhält der Kanton als Transferzahlungen zur Deckung seiner Aufwendungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich?*

Die Beträge sind nach den jeweiligen Gefässen bzw. Abrechnungskonti (z. B. Sozialhilfe, Integrationszulagen u. a.) zu gliedern und es ist zusätzlich zu erläutern, wie die einzelnen Beiträge berechnet werden.

3.2 *In welchen anderen Bereichen (ausser Bildung und Gesundheit) fallen weitere Kosten an und wie hoch sind diese pro Asylsuchenden?*

3.3 *Wie hoch schätzt der Regierungsrat insgesamt die Kosten pro Asylsuchenden in kantonalen Strukturen? Dabei ist auf alle fiskalischen Belastungen einzugehen und nach Alter und Aufenthaltsstatus zu unterscheiden. Wie haben sich diese Kosten in den vergangenen Jahren entwickelt und was sind die Treiber dieser Entwicklungen?*

3.4 *Welche Organisationen/NGOs kriegen für Aufwendungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (im Auftrag des Kantons) wie viel Geld vom Kanton?*

Vielen Dank für die wohlwollende Beantwortung des Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

2.1.1 Zuständigkeiten und Finanzierung

Die Unterbringung und Betreuung von Asyl- und Schutzsuchenden ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, wobei der Bund die Hoheit über das Asylrecht und die Asylverfahren hat. Bei Ankunft in der Schweiz bzw. ab Einreichung des Asylgesuches werden Asyl- und Schutzsuchende zunächst in sogenannten Bundesasylzentren (BAZ) untergebracht. Nach einem maximal 140-tägigen Aufenthalt im BAZ werden Asyl- und Schutzsuchende vom Bund bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt. In den Kantonen gibt es verschiedene Modelle, wie die weitere Unterbringung und Unterstützung nach Kantonszuweisung geregelt ist. Im Kanton Schwyz sieht das kantonale Recht zwei Phasen vor. In einer ersten Phase werden die vom Bund an den Kanton zugewiesenen Personen in sogenannten kantonalen Durchgangszentren (DGZ) untergebracht und betreut. In diesen DGZ verbleiben die Personen in der Regel rund sechs Monate und der Kanton ist zuständig für die Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Integration. Danach werden sie bevölkerungsproportional auf die Gemeinden verteilt. Ab der Zuweisung an eine Gemeinde geht die Zuständigkeit für Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Integration auf die Gemeinde über. Minderjährige, welche ohne Eltern oder sorgeberechtigte Person in die Schweiz geflüchtet sind (sogenannte mineurs non accompagnés [MNA]), verbleiben in der Regel bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung in speziellen kantonalen Strukturen, womit die Gemeinden entlastet werden.

Die Kantone erhalten für ihre Aufwendungen aus dem Vollzug des Asylgesetzes Pauschalen vom Bund. Diese Pauschalen decken je nach Status der Person namentlich die Kosten für die Sozial- oder Nothilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Der Kanton Schwyz gibt diese Pauschalen je nach Status der Person ganz oder teilweise an die Gemeinden weiter, sobald die Zuständigkeit für die Unterbringung auf die Gemeinden übergeht.

2.1.2 Kostenkontrolle

Eine detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung verschafft grundsätzlich Transparenz bezüglich Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern, indem die einzelnen Kosten und Erlöse den Verwaltungseinheiten und den von ihnen erbrachten Leistungen zugerechnet werden. Im Zuge der Erneuerung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG, revidierte Version seit 1. Januar 2016 in Kraft) wollten weder der Regierungsrat noch der Kantonsrat eine solche Kostenrechnung im Kanton einführen, weil Kosten und Aufwand im Vergleich zum Nutzen in keinem sinnvollen Verhältnis stehen. Vielmehr sollen punktuelle Kostenanalysen dort vorgenommen werden, wo eine aktuelle Kostenfrage zu klären ist oder ein ausgewiesener Bedarf besteht.

Im für den Asylbereich zuständigen Amt für Migration wurde per 1. Januar 2025 eine neue Buchhaltungsmethodik mit detaillierteren Unterkonten eingeführt. So werden seit dem 1. Januar 2025 namentlich Unterkonten für Gesundheitskosten, Unterstützungsleistungen, aber auch Unterkonten für Miete, Personal, Nebenkosten, Instandhaltung usw. geführt. Dies soll zukünftig eine verbesserte Kostentransparenz und Vergleichbarkeit der Kosten hinsichtlich der genannten Kategorien ermöglichen. Nicht berücksichtigt sind Abschreibungen von im Kantonseigentum befindlichen Liegenschaften (Degenbalm, Biberhof) sowie Leistungen der Querschnittsämter (Personalamt, Amt für Informatik usw.). Nach wie vor handelt es sich somit nicht um eine Vollkostenrechnung, weshalb ein Teil der Fragen der Interpellanten nicht im gewünschten Detaillierungsgrad beantwortet werden kann.

Um dem Grundanliegen der Interpellation, Kostentransparenz im Asylbereich zu schaffen, trotzdem im Grundsatz zu entsprechen, werden die im Asylbereich anfallenden Kosten aus dem ersten Halbjahr 2025 aufgezeigt. Dabei richtet sich der Fokus, wie von den Interpellanten gewünscht, nur auf diejenigen Kosten, welche von Personen in den kantonalen Strukturen verursacht werden. Für das bessere Verständnis werden die Antworten wie folgt gegliedert:

- Bundesmittel zur Deckung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs;
- Bildungs- und Gesundheitskosten, weitere Kosten;
- Schlussbetrachtung.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Bundesmittel zur Deckung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs

Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug des Asylgesetzes mit Pauschalen ab. Dabei sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

Pauschale für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

Zweck: Sozialhilfe, obligatorische Krankenversicherung, Betreuung

Betrag / Dauer: durchschnittlich rund Fr. 1600.-- pro Monat während fünf/sieben Jahren

Rechtsgrundlage: Art. 20-23 AsylV2

Pauschalen insgesamt pro Jahr:

2024:	Fr. 33 257 503.--
2023:	Fr. 30 585 162.--
2022:	Fr. 22 804 992.--
2021:	Fr. 9 325 543.--
2020:	Fr. 10 638 561.--

Pauschale für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

Zweck: Sozialhilfe, Betreuung, Verwaltungskosten

Betrag / Dauer: durchschnittlich rund Fr. 1500.-- pro Monat während fünf/sieben Jahren

Rechtsgrundlage: Art. 24-27 AsylV2

Pauschalen insgesamt pro Jahr:

2024:	Fr. 13 065 675.--
2023:	Fr. 11 523 517.--
2022:	Fr. 10 945 973.--
2021:	Fr. 9 799 296.--
2020:	Fr. 10 528 267.--

Nothilfepauschale

Zweck: Gewährung der Nothilfe

Betrag / Dauer: einmalig rund Fr. 6000.-- (bei Negativentscheid)

Rechtsgrundlage: Art. 28-30a AsylV2

Pauschalen insgesamt pro Jahr:

2024:	Fr. 805 864.--
2023:	Fr. 390 359.--
2022:	Fr. 191 955.--
2021:	Fr. 120 665.--
2020:	Fr. 219 652.--

Verwaltungspauschale

Zweck: Verwaltungskosten für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

Betrag / Dauer: einmalig rund Fr. 500.--

Rechtsgrundlagen: Art. 31-32 AsylV2

Pauschalen insgesamt pro Jahr:

2024:	Fr. 487 118.--
2023:	Fr. 574 512.--
2022:	Fr. 1 043 241.--
2021:	Fr. 154 579.--
2020:	Fr. 114 959.--

Integrationspauschale:

Zweck: Integration von vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung

Betrag / Dauer: einmalig rund Fr. 18 000.--

Rechtsgrundlagen: Art. 15 VIntA

Pauschalen insgesamt pro Jahr:

2024:	Fr. 4 624 198.--
2023:	Fr. 6 706 966.--
2022:	Fr. 4 585 204.--
2021:	Fr. 4 320 596.--
2020:	Fr. 4 177 098.--

Programm S

Zweck: Integration von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

Betrag / Dauer: monatlich Fr. 250.--

Rechtsgrundlagen: Art. 15 VIntA

Pauschalen insgesamt pro Jahr:

2024: Fr. 3 427 000.--

2023: Fr. 3 489 750.--

2022: Fr. 2 104 750.--

2.2.2 Bildungs- und Gesundheitskosten, weitere Kosten

Zunächst wird die durchschnittliche Personenanzahl je Kategorie (Asylwesen, Nothilfe) ausgewiesen, welche die Kosten verursacht hat. Daraufhin werden die totalen Aufwände, gefolgt von den durchschnittlichen Kosten pro Person aufgezeigt. Zuletzt wird erläutert, welche Kosten unter die jeweilige Kostenstelle subsumiert wurden, inklusive Nennung der wichtigsten Leistungserbringer.

Die Beträge umfassen das erste Semester 2025. Das liegt einerseits daran, dass die detaillierten Zahlen erst seit Jahresbeginn erhoben werden. Die Zeitdauer von sechs Monaten entspricht zudem der vom kantonalen Migrationsrecht vorgegebenen Verweildauer der geflüchteten Personen (ausgenommen MNA) in den kantonalen Strukturen.

Ø Anzahl Personen

Asylwesen	Nothilfe	Personen insgesamt
248 (davon 96 MNA)	63	311

Aufwände gesamt

	Asylwesen	Nothilfe	Gesamt
Gesundheitskosten ¹	692 770	143 298	836 068
Unterstützungsleistungen ²	1 006 559	49 709	1 056 268
Beschäftigungsprogramm ³	307 259	0	307 259
Baufwand für kantonale Unterbringungen ⁴	73 798	1 483	75 281
Sonderfälle ⁵	164 077	3 120	167 197
Mietaufwand ⁶	424 164	18 000	442 164
Personalaufwand ⁷	4 361 051	8 210	4 369 261
Nebenkosten ⁸	194 607	32 012	226 619
Reparatur, Instandhaltung und Verwaltung ⁹	224 962	2 301	227 263
Bewachung ¹⁰	0	144 869	144 869
Bildung ¹¹	781 646	0	781 646
Total	8 230 893	403 002	8 633 895

ø Aufwand pro Person

	Asylwesen	Nothilfe
Gesundheitskosten ¹	2 793	2 274
Unterstützungsleistung ²	4 058	789
Beschäftigungsprogramm ³	1 238	0
Baufwand für kantonale Unterbringungen ⁴	297	23
Sonderfälle ⁵	661	49
Mietaufwand ⁶	1 710	285
Personalaufwand ⁷	17 584	130
Nebenkosten ⁸	784	508
Reparatur, Instandhaltung und Verwaltung ⁹	907	36
Bewachung ¹⁰	0	2 299
Bildung ¹¹	3 151	0
Total	33 189	6 396

Erklärung der Begriffe

Gesundheitskosten ¹	Umfassen Arztkosten, Krankentransporte, Laborleistungen, psychische Behandlungen sowie medizinische Hilfsmittel, Medikamente und Grundversicherungsprämien der Krankenkasse
Unterstützungsleistung ²	Beinhaltet die ausgerichtete Asylsozialhilfe sowie die Verpflegungskosten
Beschäftigungsprogramm ³	Zeigt die Kosten der angebotenen Beschäftigungsprogramme (durchgeführt durch Caritas Schweiz)
Baufwand für kantonale Unterbringungen ⁴	Umfasst die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Abbau von Unterkünften entstehen, beispielsweise Installation von Rauchmeldern, Türen oder Zukauf von Waschmaschinen / Kochherden
Sonderfälle ⁵	Beinhaltet die Kosten für spezielle Unterbringungslösungen, insbesondere für minderjährige weibliche Asylsuchende oder andere besonders vulnerable Einzelpersonen, die nicht in Sammelunterkünften untergebracht werden können
Mietaufwand ⁶	Umfasst sämtliche Mietkosten der Unterkünfte, die in der Verantwortung des Amtes für Migration liegen
Personalaufwand ⁷	Zeigt die gesamten Lohnkosten des in den Unterkünften tätigen Personals wie Sozialpädagogen, Lehrpersonen, Hauswirtschaft, Küche, Hauswartung oder Nachtwache (Caritas Schweiz)
Nebenkosten ⁸	Beinhaltet Ausgaben für den Unterhalt von Infrastrukturen wie Liften, Aussenanlagen sowie Kosten für Energie und Abwasser
Reparatur, Instandhaltung und Verwaltung ⁹	Umfasst Reparaturen in den Sanitärbereichen an den genutzten Maschinen (Waschmaschine, Kochherde), Lichtanlagen, Kühlanlagen und ähnlichen Einrichtungen

Bewachung ¹⁰	Sicherstellung von Recht und Ordnung in der Nothilfeunterkunft Chaltbach (Schilter Sichern-Bewachen AG)
Bildung ¹¹	Umfasst 132 Schulplätze und beinhaltet die Kosten für Bildungsangebote wie Alphabetisierungskurse, Integratives Brückenangebot (IBA), Deutschunterricht sowie Ergänzungskurse (AOZ, Kompass, Caritas)

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung ist anzufügen, dass in den DGZ das «Double Gatekeeping» angewendet wird. In einem ersten Schritt gelangen die Personen mit einem gesundheitlichen Anliegen an die zuständige Gesundheitsfachperson der Caritas, welche die Behandlung soweit möglich selbst durchführt. Erst wenn die Gesundheitsfachperson eine Konsultation durch den Hausarzt als notwendig erachtet, werden die betroffenen Personen an den Hausarzt verwiesen. Die Personen in den DGZ sind im Hausarztmodell versichert.

2.2.3 Schlussbetrachtung

In den vergangenen Jahren haben sich die Kosten der kantonalen Asylstrukturen zweifellos erhöht. Dies liegt daran, dass der Kanton versucht, die Gemeinden auf verschiedene Weisen zu unterstützen. So werden MNA teils über Jahre in kantonalen Strukturen untergebracht, betreut, ausgebildet und integriert. Besonders teure Medizinalfälle werden nicht oder erst später den Gemeinden zugewiesen. Eine detaillierte Liste kann von der Delegation der Staatswirtschaftskommission eingesehen werden. Zudem wird seit einigen Jahren in den kantonalen Strukturen vermehrt in die Integration und Vorbereitung der Personen auf das Leben in der Gemeinde investiert, um die Gemeinden und Sozialsysteme zu entlasten. Weiter hat der Kanton seine Unterbringungskapazitäten erhöht, um die Verweildauer zugunsten der Gemeinden zu verlängern. Schliesslich ist festzuhalten, dass das Amt für Migration seine Rechnung in den letzten Jahren stets mit einem Ertragsüberschuss abschliessen konnte (2024: 7.0 Mio. Franken; 2023: 7.0 Mio. Franken; 2022: 3.4 Mio. Franken; 2021: 2.1 Mio. Franken; 2020: 1.4 Mio. Franken). Das zeigt, dass der kantonale Aufwand mit den Asylpauschalen des Bundes gedeckt werden konnte. Gestützt auf den Jahresabschluss 2025 werden die Pauschalen an die Gemeinden erneut einer Prüfung unterzogen und im ersten Semester 2026 angepasst. Die letzte Beitragserhöhung erfolgte per 1. Juli 2024.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

